

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	22	17	11

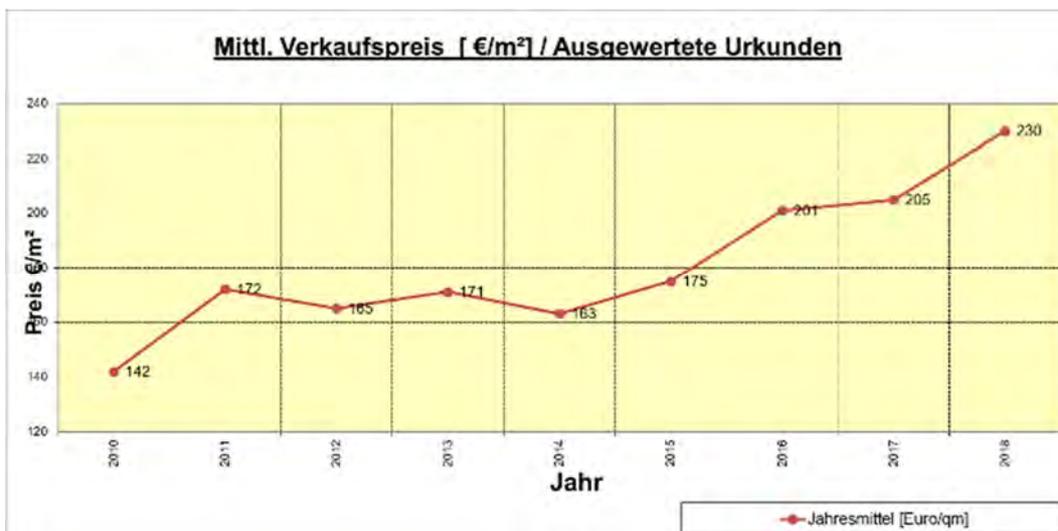
11) Grundsatzbeschluss zur künftigen Wohnbaulandentwicklung – Baulandstrategie Weiden

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

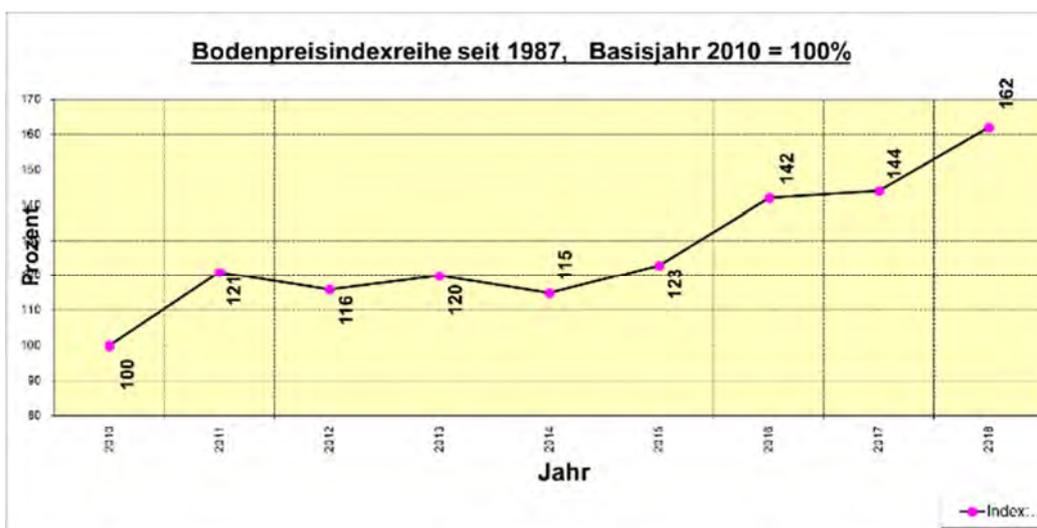
Auf Initiative des damaligen Bundesbauministers wurde 2007 die Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt erarbeitet und von den 27 in der Europäischen Union für Stadtentwicklung zuständigen Ministerinnen und Ministern unterzeichnet. Nach dem Inhalt der Leipzig Charta sollte eine Stadt ihre Funktion als Träger gesellschaftlichen Fortschritts und wirtschaftlichen Wachstums wahrnehmen können. Allgemein stehen jedoch kulturellen und baulichen Qualitäten derzeit demographische Probleme, soziale Ungleichheit, Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen und der Bedarf an preisgünstigen und geeigneten Wohnungen gegenüber. Ein soziales Ungleichgewicht gilt es daher innerhalb der Stadt zu vermeiden, wohingegen kulturelle Angebote sowie eine bauliche und Umweltqualität zu schaffen sind.

Beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist im September 2018 eigens eine Expertenkommission zu strategischen Fragen der Bodenpolitik und Baulandmobilisierung eingerichtet worden. Mitglieder waren Vertreterinnen und Vertreter der Regierungsfractionen, Landesminister- und -senatorinnen, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Bundesministerien, Wissenschaft sowie Verbände. Vertreter des Freistaats Bayern war der seinerzeit zuständige Minister Dr. Hans Reichhart. Diese sog. „Baulandkommission“ bezeichnet in ihren veröffentlichten Handlungsempfehlungen gar die Wohnungsfrage, bedingt durch die steigenden Mieten und Preise, als eine der zentralen sozialen Fragen unserer Zeit. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus und mittel- bis langfristig eine stärkere Gemeinwohlorientierung des Eigentums sowie auch eine Ausweitung des Baulandangebotes sind zentrale Forderungen der Baulandkommission.

Seit Jahren existiert in Deutschland ein Nachfrageüberhang auf den Wohnungsmärkten. Fehlendes bezahlbares Wohnbauland ließ bundesweit die Preise hierfür seit 2010 um 50 % steigen. Diese Entwicklungen sind auch auf dem Bodenmarkt der Stadt Weiden i.d.OPf. spürbar und geben den Anlass, sich auf eine Vorgehensweise, wie Wohnbauland in Weiden i.d.OPf. geschaffen werden soll, zu verständigen. Da derzeit die Gesamtfortschreibung des FNP betrieben wird, sind im Vorfeld die Voraussetzungen und Grundlagen für ein rechtssicheres Vorgehen bei der Ausweisung von Wohnbauland zu schaffen.



Quelle: Bodenwerte und Indexreihen für Wohnbauflächen in Weiden i.d.OPf. (ohne Geschäftslagen in der Innenstadt, ländliche Bereiche u. ohne Neunkirchen, Rothenstadt, Pressather Wald sowie Schustermooslohe)



Quelle: Bodenwerte und Indexreihen für Wohnbauflächen in Weiden i.d.OPf. (ohne Geschäftslagen in der Innenstadt, ländliche Bereiche u. ohne Neunkirchen, Rothenstadt, Pressather Wald sowie Schustermooslohe)

Seitens der Baulandkommission wird es begrüßt, dass zahlreiche Kommunen kooperative Baulandentwicklung praktizieren, auch mit privaten Partnern, um Eigentümer für die Bereitstellung ihrer Grundstücke für den Wohnungsbau zu motivieren und die Modelle an die jeweiligen Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen. Es wird an die Kommunen appelliert, kooperative Baulandmodelle einzuführen und sachgerecht auszugestalten. Hierzu sollen auch Instrumente des Städtebaurechts (bspw. städtebaulicher Vertrag, Umlegung, etc.) konsequent angewendet werden.

Um solch ein kooperatives Baulandmodell bzw. eine Baulandstrategie für die Stadt Weiden i.d.OPf. zu erarbeiten, hat die Verwaltung zur Unterstützung Herrn Dr. Max Reicherzer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und als solcher Spezialist für die Konzeption von Baulandentwicklungsmodellen beauftragt. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Verwaltung (Dezernate 2, 3 und 6) und Mitgliedern der Stadtratsfraktionen wurden gemeinsam mit Herrn Dr. Reicherzer die Anwendungsmöglichkeiten einer Baulandstrategie für Weiden i.d.OPf. diskutiert. Der hier nachfolgend vorgebrachte Beschlussvorschlag ist ein Vorschlag der Verwaltung in den die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen eingeflossen sind. Dieser Grundsatzbeschluss soll eine Grundlage für das künftige Vorgehen der Verwaltung darstellen.

Im Übrigen wird auf den Vortrag von Herrn Dr. Reicherzer verwiesen.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Für eine zielgerichtete Wohnbaulandpolitik positioniert sich die Stadt Weiden i.d.OPf. zukünftig bei neuen Wohnbaulandausweisungen wie folgt:

1) Zwischenerwerbsstrategie - Angebotsbebauungspläne

Ziel der Stadt sollte es sein, Bauland möglichst auf eigenen Flächen zu realisieren, um so die Bebauung der Grundstücke im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (insb. Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung) steuern zu können. Damit wird zum einen gewährleistet, dass Bauland tatsächlich bebaut wird (Baulandmobilisierung). Zum anderen soll die Vergabe des Baulandes nach sozialen Kriterien erfolgen.

Wegen des starken Wertanstieges der Grundstücke im Prozess der Baulandentwicklung sind zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Verträge mit den Grundstückseigentümern zu schließen, für deren Flächen die Schaffung neuen Baurechts für Wohnbebauung in Betracht gezogen wird. Diese Verträge sollen sicherstellen, dass jeder dieser Grundstückseigentümer 50 % der in Frage kommenden Flächen, zu einem ermittelten Preis an die Stadt verkauft, bevor verbindliches Baurecht geschaffen werden kann.

Zur Preisermittlung sind der Verkehrswert für Bauerwartungsland (§ 194 BauGB, § 5 Abs. 2 ImmoWertV) dem Residualwert für eine haushaltsneutrale Baulandentwicklung gegenüberzustellen.

Andernfalls soll bei Nichtbereitschaft die Fläche, bzw. der Flächenanteil nicht als Wohnbaufläche entwickelt werden.

Besteht aufgrund besonderer Umstände seitens der Stadt kein Interesse an einem Einkauf in das künftige Plangebiet, sollen die oben genannten städtebaulichen Ziele durch städtebaulichen Vertrag ohne Grunderwerb gesichert werden.

Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der verbindlichen Erstattung der Planungskosten, Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Bauleitplanung, Bodenordnung, Erschließung, einer Bauverpflichtung und ggf. etwaiger Folgekosten sowie für Gemeinbedarfseinrichtungen ist ebenfalls im weiteren Verlauf zu regeln.

Der Flächenaufwand für öffentliche Flächen ist vom privaten Grundstückseigentümer anteilig in Höhe der ihm verbleibenden Beteiligung am Baugebiet zu übernehmen. Die Erschließungsflächen sind insoweit unentgeltlich an die Stadt zu übertragen (§ 55 Abs. 2 BauGB).

Auch für die dann privaten Flächenanteile soll eine Baupflicht gelten.

Folgender Ablauf soll für das Zwischenerwerbsmodell angestrebt werden:

- Schriftliche Grundzustimmung zu planerischem Vorentwurf und Grundsatzbeschluss
- Bewertung Grundstück, Untersuchung Raumwiderstand
- Vorschalterwerb mit Rücktrittsrecht des Privaten
- Planungskostenerstattungsvertrag
- Aufstellungsbeschluss für Bauleitplanung
- erste Auslegung
- erste Abwägung, Billigungsbeschluss, Aufteilungsvereinbarung, Umlegungsverfahren, Erschließungsvertrag, städtebaulicher Vertrag
- Zweite Auslegung

- finale Abwägung und Satzungsbeschluss
- Grundstücks- bzw. Wohnungsvergabe

2) Kooperationsstrategie - Vorhabenbezogene Bebauungspläne

In letzter Zeit haben Investoren/Bauträger vermehrt Anträge auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit paralleler Änderung des FNP eingereicht, denen der FNP entgegenstand. Solches über vorhabenbezogene Bebauungspläne geschaffenes Baurecht, soll in Zukunft nur möglich sein, wenn:

- Eindeutig nachgewiesen ist, dass das gewünschte Vorhaben mit der Gesamtentwicklung der Stadt vereinbar ist (Nachweispflicht über Verträglichkeit bei Investor/Bauträger)
- Auch hier 50 % der Flächen unter 1) genannten Bedingungen an die Stadt verkauft werden

Dem Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB) ist erst stattzugeben, wenn vorgenannte Bedingungen erfüllt sind. Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens setzt ferner voraus, dass bei der Stadt entscheidungsreife Unterlagen (VEP, Entwurf des B-Planes) vorgelegt werden.

3) Übergangsregelung

Der Grundsatzbeschluss soll auch bei laufenden Verfahren angewendet werden, soweit nicht innerhalb der letzten sieben Jahre ein Billigungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst wurde oder innerhalb der letzten sieben Jahre die dem Billigungsbeschluss nachfolgenden Verfahrensschritte für den Bebauungsplan durchgeführt wurden.

Dr. Reicherzer trug eine Power-Point-Präsentation vor, auf welche hier verwiesen wird.

Beschluss:

Für eine zielgerichtete Wohnbaulandpolitik positioniert sich die Stadt Weiden i.d.OPf. zukünftig bei neuen Wohnbaulandausweisungen wie folgt:

1) Zwischenerwerbsstrategie - Angebotsbebauungspläne

Ziel der Stadt sollte es sein, Bauland möglichst auf eigenen Flächen zu realisieren, um so die Bebauung der Grundstücke im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (insb. Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung) steuern zu können. Damit wird zum einen gewährleistet, dass Bauland tatsächlich bebaut wird (Baulandmobilisierung). Zum anderen soll die Vergabe des Baulandes nach sozialen Kriterien erfolgen.

Wegen des starken Wertanstieges der Grundstücke im Prozess der Baulandentwicklung sind zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Verträge mit den Grundstückseigentümern zu schließen, für deren Flächen die Schaffung neuen Baurechts für Wohnbebauung in Betracht gezogen wird. Diese Verträge sollen sicherstellen, dass jeder dieser Grundstückseigentümer 50 % der in Frage kommenden Flächen, zu einem ermittelten Preis an die Stadt verkauft, bevor verbindliches Baurecht geschaffen werden kann.

Zur Preisermittlung sind der Verkehrswert für Bauerwartungsland (§ 194 BauGB, § 5 Abs. 2 ImmoWertV) dem Residualwert für eine haushaltsneutrale Baulandentwicklung gegenüberzustellen.

Andernfalls soll bei Nichtbereitschaft die Fläche, bzw. der Flächenanteil nicht als Wohnbaufläche entwickelt werden.

Besteht aufgrund besonderer Umstände seitens der Stadt kein Interesse an einem Einkauf in das künftige Plangebiet, sollen die oben genannten städtebaulichen Ziele durch städtebaulichen Vertrag ohne Grunderwerb gesichert werden.

Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der verbindlichen Erstattung der Planungskosten, Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Bauleitplanung, Bodenordnung, Erschließung, einer Bauverpflichtung und ggf. etwaiger Folgekosten sowie für Gemeinbedarfseinrichtungen ist ebenfalls im weiteren Verlauf zu regeln.

Der Flächenaufwand für öffentliche Flächen ist vom privaten Grundstückseigentümer anteilig in Höhe der ihm verbleibenden Beteiligung am Baugebiet zu übernehmen. Die Erschließungsflächen sind insoweit unentgeltlich an die Stadt zu übertragen (§ 55 Abs. 2 BauGB).

Auch für die dann privaten Flächenanteile soll eine Baupflicht gelten.

Folgender Ablauf soll für das Zwischenerwerbsmodell angestrebt werden:

- Schriftliche Grundzustimmung zu planerischem Vorentwurf und Grundsatzbeschluss
- Bewertung Grundstück, Untersuchung Raumwiderstand
- Vorschalterwerb mit Rücktrittsrecht des Privaten
- Planungskostenerstattungsvertrag
- Aufstellungsbeschluss für Bauleitplanung
- erste Auslegung
- erste Abwägung, Billigungsbeschluss, Aufteilungsvereinbarung, Umlegungsverfahren, Erschließungsvertrag, städtebaulicher Vertrag
- Zweite Auslegung
- finale Abwägung und Satzungsbeschluss
- Grundstücks- bzw. Wohnungsvergabe

2) Kooperationsstrategie - Vorhabenbezogene Bebauungspläne

In letzter Zeit haben Investoren/Bauträger vermehrt Anträge auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit paralleler Änderung des FNP eingereicht, denen der FNP entgegenstand. Solches über vorhabenbezogene Bebauungspläne geschaffenes Baurecht, soll in Zukunft nur möglich sein, wenn:

- Eindeutig nachgewiesen ist, dass das gewünschte Vorhaben mit der Gesamtentwicklung der Stadt vereinbar ist (Nachweispflicht über Verträglichkeit bei Investor/Bauträger)
- Auch hier 50 % der Flächen unter 1) genannten Bedingungen an die Stadt verkauft werden

Dem Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB) ist erst stattzugeben, wenn vorgenannte Bedingungen erfüllt sind. Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens setzt ferner voraus, dass bei der Stadt entscheidungsreife Unterlagen (VEP, Entwurf des B-Planes) vorgelegt werden.

3) Übergangsregelung

Der Grundsatzbeschluss soll auch bei laufenden Verfahren angewendet werden, soweit nicht innerhalb der letzten sieben Jahre ein Billigungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst wurde oder innerhalb der letzten sieben Jahre die dem Billigungsbeschluss nachfolgenden Verfahrensschritte für den Bebauungsplan durchgeführt wurden.

Stadtrat vom 09.03.2020

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	36	0	12

**12) Neugründung der Berufsfachschulen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
Beantragung der Neugründung der Berufsfachschule für Gesundheitswesen
„NEW LIFE“ der Kliniken Nordoberpfalz AG im Zuge des Modellversuches „Generalistik“, Zustimmung der kommunalen Träger**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Die Kliniken Nordoberpfalz AG unterhalten eine vom bayerischen Kultusministerium anerkannte Berufsfachschule des Gesundheitswesens – NEW LIFE – Akademie für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Das neue Pflegeberufereformgesetz hat Auswirkungen auf den bisherigen Ausbildungsbetrieb der Kliniken Nordoberpfalz AG im Bereich Kranken- und Kinderkrankenpflege. Es werden die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in einem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) zusammengeführt und die Finanzierung der Pflegeausbildung reformiert.

Nachdem die Kliniken Nordoberpfalz AG unter kommunaler Trägerschaft stehen, werden die Berufsfachschulen der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege (sog. Modellversuch „Generalistik“) gemäß Art. 100 BayEUG als anerkannte kommunale Berufsfachschulen geführt.

Gemäß **§ 66 Abs. 1 u. 2 PflBG darf nach dem 31.12.2019 keine Ausbildung mehr** nach den Vorschriften des Kranken- bzw. Altenpflegegesetzes begonnen werden. Somit besteht die Notwendigkeit für die **neue Ausbildung (Generalistik) zur Pflegefachfrau/-mann ab 2020 eine neue Berufsfachschule** bei der zuständigen Regierung der Oberpfalz zu beantragen.

Für die Beantragung zur Errichtung einer neuen Berufsfachschule **fordert die Regierung der Oberpfalz entsprechende Nachweise/Beschlüsse der Trägerkommunen.**

Die noch laufenden Schulen müssen zum 31.12.2024 außer Betrieb genommen werden. Zur Fortführung der Ausbildung in Krankenpflege am Standort Neustadt NEW LIFE muss die neue Berufsfachschule für Pflegefachfrau/-mann gegründet werden.

In der Aufsichtsratssitzung vom 25.07.2019 wurde daher bereits unter Beschlussnummer 293 folgender Beschluss gefasst:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt den Kreistagen des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und des Landkreises Tirschenreuth sowie dem Stadtrat der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. zur Sicherstellung der Ausbildung Pflegefachfrauen/-fachmänner im Rahmen der sogenannten generalistischen Ausbildung die Gründung einer neuen Berufsfachschule gemäß dem PflBG zu beschließen und die Kliniken Nordoberpfalz AG mit der Realisierung und dem Betrieb zu beauftragen.“

Die Außerbetriebnahme der „alten“ Schule, wie auch die Beantragung der „neuen“ Schule werden durch die Kliniken Nordoberpfalz AG in Eigenregie durchgeführt und sind für den kommunalen Haushalt kostenneutral, insbesondere tragen die Kliniken Nordoberpfalz AG den notwendigen Sachaufwand.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt zur Sicherstellung der Ausbildung Pflegefachfrau/-mann im Rahmen der generalistischen Ausbildung die Gründung einer

Stadtrat vom 09.03.2020

neuen Berufsfachschule gemäß dem Pflegeberufegesetz und beauftragt die Kliniken Nord-
oberpfalz AG mit der Realisierung und dem Betrieb dieser neuen Berufsfachschule.

Beschluss:

Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt zur Sicherstellung der Ausbil-
dung Pflegefachfrau/-mann im Rahmen der generalistischen Ausbildung die Gründung einer
neuen Berufsfachschule gemäß dem Pflegeberufegesetz und beauftragt die Kliniken Nord-
oberpfalz AG mit der Realisierung und dem Betrieb dieser neuen Berufsfachschule.

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Vorschlags- Nr.
	39	39	0	13

**13) Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG
Nachweis der Auflagen und Verwendung der Stabilisierungshilfe 2019 –
Fortschreibung und Aktualisierung des Haushaltskonsolidierungskonzepts (sog.
„10-Punkte-Katalog“) und Beschlussfassung zur tabellarischen Übersicht (sog.
„Positivliste I und II“)**

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Stadt Weiden i.d.OPf. sind

- im Jahr 2013 Stabilisierungshilfen in Höhe von 3,0 Mio. € (RS v. 26.08.2013; Nr. 12-1546-WEN-8)
- im Jahr 2014 Stabilisierungshilfen in Höhe von 2,9 Mio. € (RS v. 10.12.2014; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-43)
- im Jahr 2015 Stabilisierungshilfen in Höhe von 3,3 Mio. € (RS v. 17.11.2015; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-1-88)
- im Jahr 2016 Stabilisierungshilfen in Höhe von 6,2 Mio. € (RS v. 28.11.2016; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-18)
- im Jahr 2017 Stabilisierungshilfen in Höhe von 7,0 Mio. € (RS v. 24.11.2017; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-48)
- im Jahr 2018 Stabilisierungshilfen in Höhe von 9,0 Mio. € (RS v. 26.11.2018; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-87) und
- im Jahr 2019 Stabilisierungshilfen – erstmals gesplittet in Tilgungs- (3,2 Mio. €) und Investitionshilfen (3,5 Mio. €) – in Höhe von insgesamt 6,7 Mio. € (RS v. 29.11.2019; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-3-42)

gewährt worden. Die der Stadt Weiden i.d.OPf. für die Jahre 2013 und 2014 gewährten Stabilisierungshilfen wurden lediglich in Form von grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungshilfen gewährt. Mit Schreiben vom 17.11.2015 wurden diese Überbrückungshilfen in eine verbleibende Zuweisung umgewandelt, wodurch der Rückzahlungsvorbehalt für die Stabilisierungshilfen der Jahre 2013 und 2014 entfallen ist.

Nach schriftlicher Anfrage der Stadtkämmerei bei der Regierung der Oberpfalz bzgl. der Rückzahlungs- bzw. Widerrufsvorbehalte der Stabilisierungshilfen 2015-2018 hat die Regierung der Oberpfalz in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mitgeteilt, dass die Stabilisierungshilfen für die Jahre 2015-2018 direkt als verbleibende Zuweisungen und nicht in Form von grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen gewährt wurden. Eine Umwandlung dieser Stabilisierungshilfen ist daher nicht notwendig.

Die Stabilisierungshilfe 2019 wurde unter der Auflage gewährt, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. bis spätestens zum 31.03.2020 das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept (sog. „10-Punkte-Katalog“) gemäß den nachstehenden Vorgaben fortschreibt, durch den Stadtrat beschließt und mit dem Ziel umsetzt, mittelfristig wieder die Leistungsfähigkeit zu erreichen. Zusätzlich zum Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Regierung der Oberpfalz auch eine ak-

tualisierte tabellarische Übersicht mit konkreten Angaben der Stadt Weiden i.d.OPf. zu erzielten und erzielbaren Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben vorzulegen (sog. „Positivliste I und II“).

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind insbesondere nachfolgende Punkte umfassend zu prüfen und im fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen:

- Weitere Umsetzung der bereits geplanten Einzelmaßnahmen
- Prüfung und Umsetzung der sich aus dem Organisationsgutachten ergebenden Einsparungsmöglichkeiten
- Überprüfung und Überarbeitung des Investitionsprogramms und Anpassung an die Leistungsfähigkeit mit entsprechender Priorisierung aller Maßnahmen nach Notwendigkeit und Dringlichkeit
- Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Einnahmehmung und Ausgabenreduzierung bei den kommunalen Einrichtungen
- Überprüfung von Strukturveränderungen bei der Kliniken Nordoberpfalz AG mit dem Ziel, die jährlichen Defizite zu minimieren

Die Stadtkämmerei war in den vergangenen Wochen mit den einzelnen Ämtern und Abteilungen in einem intensiven Austausch. In den beiden beiliegenden tabellarischen Übersichten wurden die in der Vergangenheit erzielten und in der Zukunft erzielbaren Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben aktualisiert. Neu aufgenommen wurde in der Positivliste I unter der laufenden Nummer 58 die Einsparung aufgrund des Ausstiegs aus dem Energiecontracting.

Die Inhalte im Textteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes („10-Punkte-Katalog“) aus dem Jahr 2017 besitzen nach wie vor unverändert Gültigkeit. Das Haushaltskonsolidierungskonzept kann unter Einbeziehung der oben genannten Prüfungspunkte und der allgemeinen Hinweise im Bewilligungsbescheid wie folgt fortgeschrieben und aktualisiert werden:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. beschränkt sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auch weiterhin auf **unabweisbare Ausgaben**, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Leistungseinschränkungen und Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung in der Vergangenheit wurden im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern oft kritisch hinterfragt und nicht immer wurden diese Maßnahmen von allen Beteiligten akzeptiert. Die insbesondere seit dem Jahr 2015 immer größer werdende „freie Finanzspanne“ zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen zwar schmerzlich aber trotzdem richtig waren. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bekennt sich daher auch weiterhin uneingeschränkt zu diesem Konsolidierungskurs, auch wenn die öffentliche Meinung oder Kritik teilweise harsch ausfällt.

Im Bereich der **Investitionen** beschränkt sich die Stadt Weiden i.d.OPf. auch zukünftig auf unumgängliche und unabweisbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich. Die geplanten Investitionen werden – wie erstmals in der Haushaltsklausur 2020 – im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich priorisiert und entsprechend ihrer Dringlichkeit und Finanzierbarkeit durchgeführt. Investitionen im freiwilligen Bereich werden einer kritischen Prüfung unterzogen, auf das vor Ort in vertretbarer Weise unabdingbar notwendige Maß reduziert und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit angegangen.

Bei den **Personalausgaben** sind auch zukünftig Optimierungen im sozialverträglichen Rahmen auszunutzen. Die Senkung der Personalausgaben, die nach der Finanzstatistik 2017 (für kreisfreie Städte) in Weiden i.d.OPf. bei 760 € pro Einwohner liegen, erfolgte bzw. erfolgt

- durch die Beibehaltung der Wiederbesetzungssperre,
- durch den Verzicht auf Leistungszulagen bei den verbeamteten Mitarbeitern,
- durch Organisationsneustrukturierungen im Zuge der Vorschläge des BKPV und

- aufgrund eigener Untersuchungen sowie der derzeit laufenden externen Organisationsuntersuchung (Stadtrat Beschluss Nr. 109 v. 21.12.2015) durch Rödl & Partner. Sobald diese Organisationsuntersuchung abgeschlossen ist und Ergebnisse vorliegen, werden die Erkenntnisse daraus in die Organisationsentwicklung der Stadt Weiden i.d.OPf. einfließen.

Eine Beförderungssperre erfolgt nicht. Überstunden werden nur im Rahmen einer entsprechenden Dienstvereinbarung genehmigt.

Bei **kommunalen Einrichtungen** erfolgen – entsprechend der jeweiligen Kalkulationszeiträume – zeitnah Gebührenanpassungen, soweit Unterdeckungen vorliegen. Entsprechendes gilt für Entgelte auf privatrechtlicher Basis. Dabei wird dem Äquivalenzprinzip (Art. 8 Abs. 4 KAG) und dem Kostendeckungsgebot (Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG) entsprochen und das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 62 Abs. 2 und 3 GO beachtet (relevant auch für den nächsten Absatz).

Alle **disponiblen Ausgabenpositionen** wurden überprüft und in einer Vielzahl von Fällen darauf verzichtet. Entsprechende Einzelentscheidungen erfolgen seit dem Jahr 2010 kontinuierlich. Dies gilt insbesondere bei freiwilligen Leistungen, soweit dadurch nicht bestehende Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im sozialen Bereich, in ihrer Existenz gefährdet sind und insbesondere deshalb fortgeführt werden müssen, weil in erheblichem Maße Präventionsarbeit erfolgt, die künftige Sozialleistungen verhindern kann. Neue freiwillige Leistungen, die z. B. die Wirtschaftskraft in der Stadt Weiden i.d.OPf. stärken können, werden im Vorfeld eng mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Auch bei den Pflichtaufgaben erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Kostenreduzierung. Ein überdurchschnittliches Niveau ist derzeit nicht festzustellen.

Wenn interkommunale Partner zur Verfügung stehen, werden die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ausgeschöpft.

Soweit möglich erstreckt sich die Konsolidierung auch auf alle **städtischen Beteiligungen**. Insbesondere solche, die kostenrechnenden Einrichtungen betreiben, stellen die Kostendeckung sicher. Allerdings lassen sich Zielkonflikte in Einzelfällen nicht vermeiden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherung der Kliniken Nordoberpfalz AG in kommunaler Trägerschaft. Auf die Umsetzung des Zukunftskonzepts 2020 der Kliniken Nordoberpfalz AG wird hingewiesen.

Die Untersuchung des **städtischen Vermögens**, ob und inwieweit es für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird, erfolgte in der Vergangenheit umfassend. In diesem Rahmen erfolgten die Beschlüsse zum Verkauf des städtischen Waldbesitzes und der städtischen Parkhäuser als auch zu einer Veräußerung von Flächen am Hochschulcampus (E-House der Sparkasse Oberpfalz Nord), in der Innenstadt (Projektentwicklung NOC durch Fondara) und von Bau- und Gewerbegrundstücken, so u. a. auch der Verkauf der nicht mehr benötigten Turnhalle im Stadtteil Rothenstadt und die Veräußerung eines nicht mehr genutzten Wohn- und Geschäftshauses im Stadtteil Lerchenfeld. Das veräußerbare Flächenpotential ist allerdings weitgehend erschöpft. Insbesondere gilt hier auch die Maßgabe, dass im Rahmen der Neukonzeption der Innenstadtentwicklung sorgfältig zu prüfen ist, ob und wenn ja welche Flächen verkäuflich sind. Eigene städtische Gewerbegrundstücke sind in den Gewerbegebieten nicht mehr vorhanden. Um den ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen Perspektiven bieten zu können und damit auch die Wirtschaftskraft der Stadt Weiden stärken und die Arbeitslosigkeit in der Stadt Weiden reduzieren zu können, hat die Erschließung von Gewerbegrundstücken mit dem neuen Gewerbegebiet Weiden West IV absoluten Vorrang in der Flächenbewirtschaftung.

Eine genaue Analyse der **Schuldenstruktur** (1.423 € / Einwohner im Kernhaushalt; mit Ausgliederungen / Beteiligungen 4.586 € / Einwohner) erfolgt seit dem Jahr 2010 ununterbrochen (einschließlich der Teilnahme an der Kommunalen Verschuldungsdiagnose – KVD) mit erheblichen Zinseinsparungen aufgrund von Umschuldungen mit variablen Zinsvereinbarungen,

durch die Nutzung von Forwardswaps und Schuldscheindarlehen zur Streuung der Gläubigerstruktur. Die Zinsaufwandsquote betrug im Haushaltsjahr 2019 knapp 0,85 % (im Vorjahr 2018 ca. 1,10 %).

In die Haushaltskonsolidierung fließen auch die **Bürgschaftsübernahmen** und dgl. ein. Diese beschränken sich weitgehend auf solche, die im Rahmen der kommunalen Beteiligungen zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen oder der Liquidität nötig sind. Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 betrug der Stand der ausgereichten Bürgschaften noch 5,18 Mio. €.

Die **Hebesätze** liegen mit 380 v. H. bei der Gewerbesteuer, mit 400 v. H. bei der Grundsteuer B und mit 320 v. H. bei der Grundsteuer A bereits über dem Landesdurchschnitt der vergleichbaren Gemeindegrößenklassen in Bayern. Senkungen sind im Zuge der Haushaltskonsolidierung nicht geplant. Die aktuelle Steuerdeckungsquote beträgt 43,3 % (vorl. Ergebnis 2019).

Die **Schuldentilgung hat Vorrang**, soweit Mehreinnahmen erzielt oder Minderausgaben möglich sind und Zinsbindungsfristen nicht entgegenstehen. Der Nachweis erfolgt jährlich mit Darstellung der Verwendung der Stabilisierungshilfen.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. versteht die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung auch weiterhin als dauerhafte Aufgabenstellung – in der Verantwortung für die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Ziel der Stadt Weiden i.d.OPf. ist es, die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen und die Verschuldung kontinuierlich abzubauen. Dafür werden die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch fortlaufend dahingehend überprüft, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Die Entwicklung der freien Finanzspanne in den vergangenen Jahren zeigt, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. ihre finanzielle Leistungsfähigkeit verbessert hat. Bei der Betrachtung der in der Anlage beigefügten Übersicht zur **Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit** fällt zunächst auf, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. in den abgelaufenen Haushaltsjahren 2016-2019 ein deutlich positives bereinigtes Ergebnis erzielt hat und im laufenden Haushaltsjahr 2020 wie auch im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2021-2023 ein positives bereinigtes Ergebnis erzielen wird.

Im Jahr 2016 konnten der allgemeinen Rücklage (zum 01.01.2016 mit Stand 0 €) erstmals wieder im Vermögenshaushalt zur Deckung nicht benötigte Haushaltsmittel in Höhe von 12,5 Mio. € zugeführt werden (davon Anteil an noch nicht verwendeter Stabilisierungshilfe 6,2 Mio. €). Ebenfalls konnte die allgemeine Rücklage im Jahr 2017 um weitere 13,7 Mio. € (Anteil Stabilisierungshilfe 2,06 Mio. €) und im Jahr 2018 um 7,3 Mio. € (Anteil Stabilisierungshilfe 4,1 Mio. € + Bausparvertrag 3,2 Mio. €) erhöht werden.

Zum 31.12.2019 beträgt die allgemeine Rücklage voraussichtlich nunmehr 24,5 Mio. € (davon nicht zweckgebundene und zum Ausgleich des Vermögenshaushalts verwendbare allgemeine Rücklage i. H. v. 19,8 Mio. €, davon die Finanzanlage in Form eines Bausparvertrags i. H. v. 3,2 Mio. € und der noch zu verwendende Teil der Stabilisierungshilfe 2019 i. H. v. 1,4 Mio. €). Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage wird dadurch um ein Vielfaches überschritten.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt liegt seit dem Jahr 2016 durchgehend deutlich über der ordentlichen Kredittilgung. Dies wird auch im Finanzplanungszeitraum so beibehalten werden.

Aufgrund der konsequenten Konsolidierungsbestrebungen konnte die im Jahr 2018 seit langem erstmals wieder geplante Rücklagenentnahme i. H. v. 7,9 Mio. € auf nur 2,0 Mio. € reduziert werden. Ebenfalls traf dies im vergangenen Haushaltsjahr 2019 zu: Die im Haushaltsplan 2019 veranschlagte Rücklagenentnahme i. H. v. 10,2 Mio. € konnte in eine Rücklagenzufüh-

rung in voraussichtlicher Höhe von 3,8 Mio. € „umgewandelt“ werden. Alleine im Verwaltungshaushalt konnten bei den Hauptgruppen 5 und 6 Einsparungen in Höhe von 9,0 Mio. € erreicht werden.

Betrachtet man diese Finanz- und Haushaltskennzahlen (gesicherter Haushaltsausgleich, freie Finanzspanne, (Mindest-)Bestand der allgemeinen Rücklage, festgesetzter und genehmigter Höchstbetrag der Kassenkredite (keine Inanspruchnahme seit 3 Jahren), Höhe der Zinsbelastung) in einer Gesamtschau, dann lässt sich die Aussage treffen, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. derzeit und auch im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich in der Lage ist bzw. sein wird, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen zu einem Großteil nachzukommen. Trotzdem kann die dauernde Leistungsfähigkeit noch nicht als gesichert angesehen werden, da insbesondere die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und die Ausgaben für Baumaßnahmen noch nicht im erforderlichen Umfang aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden können und daher auch im Finanzplanungszeitraum – im Haushaltsjahr 2022 – mit einer Rücklagenentnahme gerechnet werden muss. Der Blick in die Vergangenheit zeigt jedoch deutlich, dass nicht mehr vorhandene Handlungsspielräume durch konsequente Konsolidierungsmaßnahmen wiedererlangt und mitunter auch erkennbar ausgebaut werden konnten. Insofern befindet sich die Stadt Weiden i.d.OPf. auf einem sehr guten Weg, die dauernde Leistungsfähigkeit zu sichern. Auf die Besonderheiten im Bereich der Gesundheitsvorsorge wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

A. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bestätigt die in der Anlage beigefügten Positivlisten I und II. Diese sind Bestandteil des Beschlusses.

B. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bekennt sich uneingeschränkt zu dem bisherigen Haushaltskonsolidierungskurs. Die fortlaufende Überprüfung der Haushaltskonsolidierung und die Ausschöpfung und Umsetzung der eigenen Einspar- bzw. Einnahmepotentiale werden als eine dauerhafte Aufgabe verstanden – in der Verantwortung für die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 61 Abs. 1 S. 1 GO), der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 S. 1 GO) und unter Berücksichtigung des Prüfauftrags gem. Art. 61 Abs. 2 S. 2 GO (Aufgabenerfüllung durch nichtkommunale Stellen).

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. ist sich dabei bewusst, dass Leistungseinschränkungen und Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern oft kritisch hinterfragt und nicht immer von allen Beteiligten akzeptiert werden. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der „freien Finanzspanne“ in den vergangenen Jahren bekennt sich der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. auch weiterhin uneingeschränkt zu diesem Konsolidierungskurs, auch wenn die öffentliche Meinung oder Kritik teilweise harsch ausfällt. Das Ziel der Stadt Weiden i.d.OPf. ist es, die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen und eine Überschuldung zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 S. 2 GO). Dafür werden die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch fortlaufend dahingehend überprüft, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Die im Stadtratsbeschluss Nr. 59 vom 24.07.2017 erfolgte und mit Stadtratsbeschluss Nr. 22 vom 19.03.2018 bekräftigte allgemeine Stellungnahme (Textteil des Konsolidierungskonzepts – sog. „10-Punkte-Katalog“) wird bestätigt und inhaltlich wie folgt fortgeschrieben:

1. Die Stadt Weiden i.d.OPf. beschränkt sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auch weiterhin auf unabweisbare Aufgaben, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Leistungseinschränkungen und Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung in der Vergangenheit wurden im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern oft kritisch hinterfragt und nicht immer wurden diese Maßnahmen von allen Beteiligten akzeptiert. Die insbesondere seit dem Jahr 2015 immer größer werdende „freie Finanzspanne“ zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen zwar schmerzlich aber trotzdem richtig waren. Die Stadt Weiden

i.d.OPf. bekennt sich daher auch weiterhin uneingeschränkt zu diesem Konsolidierungskurs, auch wenn die öffentliche Meinung oder Kritik teilweise harsch ausfällt.

Im Bereich der Investitionen beschränkt sich die Stadt Weiden i.d.OPf. auch zukünftig auf unumgängliche und unabwiesbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich. Die geplanten Investitionen werden – wie erstmals in der Haushaltsklausur 2020 – im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich priorisiert und entsprechend ihrer Dringlichkeit und Finanzierbarkeit durchgeführt. Investitionen im freiwilligen Bereich werden einer kritischen Prüfung unterzogen, auf das vor Ort in vertretbarer Weise unabdingbar notwendige Maß reduziert und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit angegangen.

2. Bei den Personalausgaben sind auch zukünftig Optimierungen im sozialverträglichen Rahmen auszunutzen. Die Senkung der Personalausgaben, die nach der Finanzstatistik 2017 (für kreisfreie Städte) in Weiden i.d.OPf. bei 760 € pro Einwohner liegen, erfolgte bzw. erfolgt
 - durch die Beibehaltung der Wiederbesetzungssperre,
 - durch den Verzicht auf Leistungszulagen bei den verbeamteten Mitarbeitern,
 - durch Organisationsneustrukturierungen im Zuge der Vorschläge des BKPV und
 - aufgrund eigener Untersuchungen sowie der derzeit laufenden externen Organisationsuntersuchung (Stadtrat Beschluss Nr. 109 v. 21.12.2015) durch Rödl & Partner. Sobald diese Organisationsuntersuchung abgeschlossen ist und Ergebnisse vorliegen, werden die Erkenntnisse daraus in die Organisationsentwicklung der Stadt Weiden i.d.OPf. einfließen.

Eine Beförderungssperre erfolgt nicht. Überstunden werden nur im Rahmen einer entsprechenden Dienstvereinbarung genehmigt.

3. Bei kommunalen Einrichtungen erfolgen – entsprechend der jeweiligen Kalkulationszeiträume – zeitnah Gebührenanpassungen, soweit Unterdeckungen vorliegen. Entsprechendes gilt für Entgelte auf privatrechtlicher Basis. Dabei wird dem Äquivalenzprinzip (Art. 8 Abs. 4 KAG) und dem Kostendeckungsgebot (Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG) entsprochen und das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 62 Abs. 2 und 3 GO beachtet (relevant auch für den nächsten Punkt Nr. 4).
4. Alle disponiblen Ausgabenpositionen wurden überprüft und in einer Vielzahl von Fällen darauf verzichtet. Entsprechende Einzelentscheidungen erfolgen seit dem Jahr 2010 kontinuierlich. Dies gilt insbesondere bei freiwilligen Leistungen, soweit dadurch nicht bestehende Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im sozialen Bereich, in ihrer Existenz gefährdet sind und insbesondere deshalb fortgeführt werden müssen, weil in erheblichem Maße Präventionsarbeit erfolgt, die künftige Sozialleistungen verhindern kann. Neue freiwillige Leistungen, die z. B. die Wirtschaftskraft in der Stadt Weiden i.d.OPf. stärken können, werden im Vorfeld eng mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Auch bei den Pflichtaufgaben erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Kostenreduzierung. Ein überdurchschnittliches Niveau ist derzeit nicht festzustellen.

Wenn interkommunale Partner zur Verfügung stehen, werden die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ausgeschöpft.

5. Soweit möglich erstreckt sich die Konsolidierung auch auf alle städtischen Beteiligungen. Insbesondere solche, die kostenrechnende Einrichtungen betreiben, stellen die Kostendeckung sicher. Allerdings lassen sich Zielkonflikte in Einzelfällen nicht vermeiden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherung der Kliniken Nordoberpfalz AG in kommunaler Trägerschaft. Auf die Umsetzung des Zukunftskonzepts 2020 der Kliniken Nordoberpfalz AG wird hingewiesen.

6. Die Untersuchung des städtischen Vermögens, ob und inwieweit es für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird, erfolgte in der Vergangenheit umfassend. In diesem Rahmen erfolgten die Beschlüsse zum Verkauf des städtischen Waldbesitzes und der städtischen Parkhäuser als auch zu einer Veräußerung von Flächen am Hochschulcampus (E-House der Sparkasse Oberpfalz Nord), in der Innenstadt (Projektentwicklung NOC durch Fondara) und von Bau- und Gewerbegrundstücken, so u. a. auch der Verkauf der nicht mehr benötigten Turnhalle im Stadtteil Rothenstadt und die Veräußerung eines nicht mehr genutzten Wohn- und Geschäftshauses im Stadtteil Lerchenfeld. Das veräußerbare Flächenpotential ist allerdings weitgehend erschöpft. Insbesondere gilt hier auch die Maßgabe, dass im Rahmen der Neukonzeption der Innenstadtentwicklung sorgfältig zu prüfen ist, ob und wenn ja welche Flächen verkäuflich sind. Eigene städtische Gewerbegrundstücke sind in den Gewerbegebieten nicht mehr vorhanden. Um den ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen Perspektiven bieten zu können und damit auch die Wirtschaftskraft der Stadt Weiden stärken und die Arbeitslosigkeit in der Stadt Weiden reduzieren zu können, hat die Erschließung von Gewerbegrundstücken mit dem neuen Gewerbegebiet Weiden West IV absoluten Vorrang in der Flächenbewirtschaftung.
7. Eine genaue Analyse der Schuldenstruktur (1.423 € / Einwohner im Kernhaushalt; mit Ausgliederungen / Beteiligungen 4.586 € / Einwohner) erfolgt seit dem Jahr 2010 ununterbrochen (einschließlich der Teilnahme an der Kommunalen Verschuldungsdiagnose – KVD) mit erheblichen Zinseinsparungen aufgrund von Umschuldungen mit variablen Zinsvereinbarungen, durch die Nutzung von Forwardswaps und Schuldscheindarlehen zur Streuung der Gläubigerstruktur. Die Zinsaufwandsquote betrug im Haushaltsjahr 2019 knapp 0,85 % (im Vorjahr 2018 ca. 1,10 %).
8. In die Haushaltskonsolidierung fließen auch die Bürgerschaftsübernahmen und dgl. ein. Diese beschränken sich weitgehend auf solche, die im Rahmen der kommunalen Beteiligungen zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen oder der Liquidität nötig sind. Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 betrug der Stand der ausgereichten Bürgerschaften noch 5,18 Mio. €.
9. Die Hebesätze liegen mit 380 v. H. bei der Gewerbesteuer, mit 400 v. H. bei der Grundsteuer B und mit 320 v. H. bei der Grundsteuer A bereits über dem Landesdurchschnitt der vergleichbaren Gemeindegrößenklassen in Bayern. Senkungen sind im Zuge der Haushaltskonsolidierung nicht geplant. Die aktuelle Steuerdeckungsquote beträgt 43,3 % (vorl. Ergebnis 2019).
10. Die Schuldentilgung hat Vorrang, soweit Mehreinnahmen erzielt oder Minderausgaben möglich sind und Zinsbindungsfristen nicht entgegenstehen. Der Nachweis erfolgt jährlich mit Darstellung der Verwendung der Stabilisierungshilfen.

Beschluss:

A. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bestätigt die in der Anlage beigefügten Positivlisten I und II. Diese sind Bestandteil des Beschlusses.

B. Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. bekennt sich uneingeschränkt zu dem bisherigen Haushaltskonsolidierungskurs. Die fortlaufende Überprüfung der Haushaltskonsolidierung und die Ausschöpfung und Umsetzung der eigenen Einspar- bzw. Einnahmepotentiale werden als eine dauerhafte Aufgabe verstanden – in der Verantwortung für die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 61 Abs. 1 S. 1 GO), der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 S. 1 GO) und unter Berücksichtigung des Prüfauftrags gem. Art. 61 Abs. 2 S. 2 GO (Aufgabenerfüllung durch nichtkommunale Stellen).

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. ist sich dabei bewusst, dass Leistungseinschränkungen und Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern oft kritisch hinterfragt und nicht immer von allen Beteiligten akzeptiert werden. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der „freien Finanzspanne“ in den vergangenen Jahren bekennt sich der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. auch weiterhin uneingeschränkt zu diesem Konsolidierungskurs, auch wenn die öffentliche Meinung oder Kritik teilweise harsch ausfällt. Das Ziel der Stadt Weiden i.d.OPf. ist es, die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen und eine Überschuldung zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 S. 2 GO). Dafür werden die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch fortlaufend dahingehend überprüft, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Die im Stadtratsbeschluss Nr. 59 vom 24.07.2017 erfolgte und mit Stadtratsbeschluss Nr. 22 vom 19.03.2018 bekräftigte allgemeine Stellungnahme (Textteil des Konsolidierungskonzepts – sog. „10-Punkte-Katalog“) wird bestätigt und inhaltlich wie folgt fortgeschrieben:

1. Die Stadt Weiden i.d.OPf. beschränkt sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auch weiterhin auf unabweisbare Aufgaben, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Leistungseinschränkungen und Maßnahmen zur Einnahmenverbesserung in der Vergangenheit wurden im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern oft kritisch hinterfragt und nicht immer wurden diese Maßnahmen von allen Beteiligten akzeptiert. Die insbesondere seit dem Jahr 2015 immer größer werdende „freie Finanzspanne“ zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen zwar schmerzlich aber trotzdem richtig waren. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bekennt sich daher auch weiterhin uneingeschränkt zu diesem Konsolidierungskurs, auch wenn die öffentliche Meinung oder Kritik teilweise harsch ausfällt.

Im Bereich der Investitionen beschränkt sich die Stadt Weiden i.d.OPf. auch zukünftig auf unumgängliche und unabweisbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich. Die geplanten Investitionen werden – wie erstmals in der Haushaltsklausur 2020 – im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich priorisiert und entsprechend ihrer Dringlichkeit und Finanzierbarkeit durchgeführt. Investitionen im freiwilligen Bereich werden einer kritischen Prüfung unterzogen, auf das vor Ort in vertretbarer Weise unabdingbar notwendige Maß reduziert und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit angegangen.

2. Bei den Personalausgaben sind auch zukünftig Optimierungen im sozialverträglichen Rahmen auszunutzen. Die Senkung der Personalausgaben, die nach der Finanzstatistik 2017 (für kreisfreie Städte) in Weiden i.d.OPf. bei 760 € pro Einwohner liegen, erfolgte bzw. erfolgt
 - durch die Beibehaltung der Wiederbesetzungssperre,
 - durch den Verzicht auf Leistungszulagen bei den verbeamteten Mitarbeitern,
 - durch Organisationsneustrukturierungen im Zuge der Vorschläge des BKPV und
 - aufgrund eigener Untersuchungen sowie der derzeit laufenden externen Organisationsuntersuchung (Stadtrat Beschluss Nr. 109 v. 21.12.2015) durch Rödl & Partner. Sobald diese Organisationsuntersuchung abgeschlossen ist und Ergebnisse vorliegen, werden die Erkenntnisse daraus in die Organisationsentwicklung der Stadt Weiden i.d.OPf. einfließen.

Eine Beförderungssperre erfolgt nicht. Überstunden werden nur im Rahmen einer entsprechenden Dienstvereinbarung genehmigt.

3. Bei kommunalen Einrichtungen erfolgen – entsprechend der jeweiligen Kalkulationszeiträume – zeitnah Gebührenanpassungen, soweit Unterdeckungen vorliegen. Entsprechendes gilt für Entgelte auf privatrechtlicher Basis. Dabei wird dem Äquivalenzprinzip (Art. 8 Abs. 4 KAG) und dem Kostendeckungsgebot (Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG)

entsprochen und das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 62 Abs. 2 und 3 GO beachtet (relevant auch für den nächsten Punkt Nr. 4).

4. Alle disponiblen Ausgabenpositionen wurden überprüft und in einer Vielzahl von Fällen darauf verzichtet. Entsprechende Einzelentscheidungen erfolgen seit dem Jahr 2010 kontinuierlich. Dies gilt insbesondere bei freiwilligen Leistungen, soweit dadurch nicht bestehende Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im sozialen Bereich, in ihrer Existenz gefährdet sind und insbesondere deshalb fortgeführt werden müssen, weil in erheblichem Maße Präventionsarbeit erfolgt, die künftige Sozialleistungen verhindern kann. Neue freiwillige Leistungen, die z. B. die Wirtschaftskraft in der Stadt Weiden i.d.OPf. stärken können, werden im Vorfeld eng mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.
Auch bei den Pflichtaufgaben erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Kostenreduzierung. Ein überdurchschnittliches Niveau ist derzeit nicht festzustellen.
Wenn interkommunale Partner zur Verfügung stehen, werden die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ausgeschöpft.
5. Soweit möglich erstreckt sich die Konsolidierung auch auf alle städtischen Beteiligungen. Insbesondere solche, die kostenrechnende Einrichtungen betreiben, stellen die Kostendeckung sicher. Allerdings lassen sich Zielkonflikte in Einzelfällen nicht vermeiden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherung der Kliniken Nordoberpfalz AG in kommunaler Trägerschaft. Auf die Umsetzung des Zukunftskonzepts 2020 der Kliniken Nordoberpfalz AG wird hingewiesen.
6. Die Untersuchung des städtischen Vermögens, ob und inwieweit es für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird, erfolgte in der Vergangenheit umfassend. In diesem Rahmen erfolgten die Beschlüsse zum Verkauf des städtischen Waldbesitzes und der städtischen Parkhäuser als auch zu einer Veräußerung von Flächen am Hochschulcampus (E-House der Sparkasse Oberpfalz Nord), in der Innenstadt (Projektentwicklung NOC durch Fondara) und von Bau- und Gewerbegrundstücken, so u. a. auch der Verkauf der nicht mehr benötigten Turnhalle im Stadtteil Rothenstadt und die Veräußerung eines nicht mehr genutzten Wohn- und Geschäftshauses im Stadtteil Lerchenfeld. Das veräußerbare Flächenpotential ist allerdings weitgehend erschöpft. Insbesondere gilt hier auch die Maßgabe, dass im Rahmen der Neukonzeption der Innenstadtentwicklung sorgfältig zu prüfen ist, ob und wenn ja welche Flächen verkäuflich sind. Eigene städtische Gewerbegrundstücke sind in den Gewerbegebieten nicht mehr vorhanden. Um den ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen Perspektiven bieten zu können und damit auch die Wirtschaftskraft der Stadt Weiden stärken und die Arbeitslosigkeit in der Stadt Weiden reduzieren zu können, hat die Erschließung von Gewerbegrundstücken mit dem neuen Gewerbegebiet Weiden West IV absoluten Vorrang in der Flächenbewirtschaftung.
7. Eine genaue Analyse der Schuldenstruktur (1.423 € / Einwohner im Kernhaushalt; mit Ausgliederungen / Beteiligungen 4.586 € / Einwohner) erfolgt seit dem Jahr 2010 ununterbrochen (einschließlich der Teilnahme an der Kommunalen Verschuldungsdiagnose – KVD) mit erheblichen Zinseinsparungen aufgrund von Umschuldungen mit variablen Zinsvereinbarungen, durch die Nutzung von Forwardswaps und Schuldscheindarlehen zur Streuung der Gläubigerstruktur. Die Zinsaufwandsquote betrug im Haushaltsjahr 2019 knapp 0,85 % (im Vorjahr 2018 ca. 1,10 %).
8. In die Haushaltskonsolidierung fließen auch die Bürgschaftsübernahmen und dgl. ein. Diese beschränken sich weitgehend auf solche, die im Rahmen der kommunalen Beteiligungen zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen oder der Liquidität nötig sind. Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 betrug der Stand der ausgereichten Bürgschaften noch 5,18 Mio. €.

Stadtrat vom 09.03.2020

9. Die Hebesätze liegen mit 380 v. H. bei der Gewerbesteuer, mit 400 v. H. bei der Grundsteuer B und mit 320 v. H. bei der Grundsteuer A bereits über dem Landesdurchschnitt der vergleichbaren Gemeindegrößenklassen in Bayern. Senkungen sind im Zuge der Haushaltskonsolidierung nicht geplant. Die aktuelle Steuerdeckungsquote beträgt 43,3 % (vorl. Ergebnis 2019).
10. Die Schuldentilgung hat Vorrang, soweit Mehreinnahmen erzielt oder Minderausgaben möglich sind und Zinsbindungsfristen nicht entgegenstehen. Der Nachweis erfolgt jährlich mit Darstellung der Verwendung der Stabilisierungshilfen.

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	14

14) Änderung der Marktsatzung inkl. Anlage und Erlass von Vergaberichtlinien

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. übernahm 2019 die Organisation und Durchführung des Christkindmarktes selbst. Insbesondere auch die Ausschreibung und Auswahl der Bewerber hat dabei erstmals wieder die Verwaltung übernommen.

Um dem Auswahlverfahren mehr Transparenz zu verleihen, sollen die im Einzelfall heranzuziehenden Auswahlkriterien zukünftig in Vergaberichtlinien fixiert werden. Gemäß § 2 Nr. 4 GeschO obliegt die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO dem Stadtrat. Die „Vergaberichtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf. für die Zulassung zum Christkindmarkt der Stadt Weiden i.d.OPf.“ sind somit vom Stadtrat zu beschließen.

Der Erlass der Vergaberichtlinien macht in der Folge eine Anpassung der Marktsatzung und der Anlage zur Marktsatzung notwendig, um bezüglich der Kriterien in den Vorschriften einheitliche Formulierungen zu schaffen.

Die Vergaberichtlinien sind öffentlich bekannt zu machen, um den Bewerbern die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Vorfeld über die maßgeblichen Vergabekriterien zu informieren. Dies soll die gebotene Transparenz schaffen und Grundlage bilden, um für alle Bewerber nachvollziehbare Vergabeentscheidungen herbeizuführen.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Vergaberichtlinien werden beschlossen.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung) einschließlich der Anlage 1 und 2 zur Marktsatzung wird beschlossen.

Der beiliegende Satzungstext und der Text der Anlage zur Marktsatzung sowie der Vergaberichtlinien sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Die Vergaberichtlinien werden beschlossen.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung) einschließlich der Anlage 1 und 2 zur Marktsatzung wird mit folgenden Maßgaben beschlossen:

1. In die Satzung ist der Passus aufzunehmen, dass die Entscheidung über die Zulassung zum Christkindmarkt bis zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres getroffen werden soll.
2. Der Christkindmarkt findet auf den Oberen und Unteren Markt statt, die Alternativbeschreibung „oder“ in den beiden Anlagen ist zu streichen.

Der beiliegende Satzungstext und der Text der Anlage zur Marktsatzung sowie der Vergaberichtlinien sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzung

**zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten
in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Marktsatzung)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund der Art. 22, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 16.06.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 12 vom 1.7.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.2019 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 15.07.2019), wird wie folgt geändert:

1. An § 6 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Nebensatz angefügt: „für den Christkindmarkt soll die Entscheidung bis zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres getroffen werden.“
2. In § 19 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch „Anlage 1“ ersetzt.
3. In § 19 Satz 2 wird das Datum „31.07.“ durch das Datum „30.06.“ ersetzt.
4. In § 19 Satz 4 werden nach „Abs. 4“ das Komma sowie die Ziffer „5“ gestrichen.
5. § 19 erhält nach Satz 4 folgenden Satz 5:
„Für den Christkindmarkt gelten abweichend von § 6 Abs. 5 die in der Anlage 2 enthaltenen Zulassungsbedingungen.“
6. Die Anlage zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

zur Satzung über das Abhalten von Märkten
in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung)

I) Spezialmärkte

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte in der Stadt Weiden i.d.OPf. sind gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

1) Wochenmarkt

a) Gegenstand (§ 67 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 GewO):

1. Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

b) Zeit:

Mittwoch und Samstag.
Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

c) Öffnungszeit:

07.00 Uhr - 12.30 Uhr.

d) Platz:

1. Fußgängerzone im Bereich des Unteren Marktes auf beiden Seiten der Baumbepflanzung bis zum Unteren Tor entlang der nördlichen und der südlichen Häuserzeile.

2) Jahrmarkt

- a) Gegenstand:
 - 2. Waren aller Art im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO.
- b) Zeit:
 - 3. 3. Fastensonntag (Mittefastenmarkt)
 - 3. Sonntag nach Ostern (Jubilatemarkt)
 - Sonntag nach Michaeli (Michaelimarkt)
 - Sonntag vor dem 1. Advent (Kathreinmarkt)
- c) Öffnungszeit:
 - 10.30 Uhr - 18.00 Uhr.
- d) Platz:
 - 4. Vom Issy-les-Molineaux-Platz über die Wörthstraße, entlang des Oberen und des Unteren Marktes bis zum Schlörplatz mit Teilbereichen der Nebenstraßen nach Zuweisung durch das Marktpersonal.

II) Christkindlmarkt

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Christkindlmarktes in der Stadt Weiden i.d.OPf. werden wie folgt festgesetzt:

- a. Gegenstand:
 - Kunsthandwerkartikel und Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen sowie auch Geschenkartikel und Verzehrgegenstände und ein Kinderkarussell. Für die einzelnen Anbietergruppen wird dabei folgende Verteilung nach laufenden Metern angestrebt:
 - 5.
 - 40 % für Kunsthandwerker mit eigenen Verkaufseinrichtungen
 - 6.
 - 20 % für Händler mit typischem weihnachtlichen Warenangebot
 - 7.
 - 15 % für Anbieter von alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken
 - 8.
 - 15 % für Anbieter von Imbisswaren
 - 9.
 - 10 % für Anbieter von Süßwaren
 - 10.
 - 1 Kinderfahrgeschäft
 - 11.
- b. Zeit:
 - 12. Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent bis 23. Dezember.
- c. Öffnungszeit:

Montag und Dienstag	von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch bis Samstag	von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- d. Platz:
 - 13. Oberer Markt **und** Unterer Markt.“

7. Nach der Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

„ A n l a g e 2

zur Satzung über das Abhalten von Märkten
in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung)

Vergaberichtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf.
für die Zulassung
zum Christkindlmarkt der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen auf dem Christkindmarkt im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. (Oberer und Unterer Markt).

1. Veranstaltungszweck

Der Weidener Christkindmarkt ist ein traditioneller bayerischer Weihnachtsmarkt. Seit seinen Ursprüngen handelt es sich um einen Markt mit einem gemischten, typisch weihnachtlichen Warenangebot. Der Christkindmarkt in Weiden i.d.OPf. findet jeweils vom 1. Donnerstag vor dem 1. Advent bis 23. Dezember des jeweiligen Jahres statt.

2. Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. als Veranstalterin des Weidener Christkindmarktes und den Teilnehmern wird mittels schriftlichem Vertrag nach bürgerlichem Recht gestaltet.

3. Konzept

3.1. Angebotsspektrum

Auf dem Christkindmarkt sollen folgende Geschäfte vertreten sein:

- a. Kunsthandwerker mit eigenen Verkaufseinrichtungen
- b. Händler mit typischen weihnachtlichen Warenangebot
- c. Anbieter von alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken
- d. Anbieter von Imbisswaren
- e. Anbieter von Süßwaren
- f. 1 Kinderfahrgeschäft traditioneller, nostalgischer Art

3.2. Prozentuale Verteilung

Damit der Weidener Christkindmarkt ausgewogen besetzt ist, sind für die einzelnen Geschäftsarten bestimmte, prozentuale Anteile vorgesehen. Diese Anteile sind:

- a. 40 % für Kunsthandwerker mit eigenen Verkaufseinrichtungen
- b. 20 % für Händler mit typischen weihnachtlichen Warenangebot
- c. 15 % für Anbieter von alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken
- d. 15 % für Anbieter von Imbisswaren
- e. 10 % für Anbieter von Süßwaren
- f. 1 Kinderfahrgeschäft

4. Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild des Marktes soll möglichst einheitlich sein. Zum Einsatz sollen deshalb nur traditionelle Holzhütten kommen. Verkaufseinrichtungen der Imbiss- und Glühweinbetriebe müssen alle lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen. Das Idealmaß der Verkaufseinrichtung beträgt 6 m x 3 m, das Maximalmaß 9 m x 3 m. Die Hütte muss über ein Satteldach verfügen.

Ausnahmen hiervon können nur aus zwingenden technischen Gründen und unter der Voraussetzung, dass das einheitliche Erscheinungsbild des Marktes nicht gestört wird, zugelassen werden.

5. Ausschreibung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. schreibt die Standplätze am Weidener Christkindmarkt in ihrem Amtsblatt aus. Zusätzlich kann diese Ausschreibung auch in Fachzeitschriften, z.B. „Komet“ und „Kirmes Revue“ oder Tageszeitungen veröffentlicht werden.

In der Ausschreibung ist ein Termin für das Ende der Bewerberfrist (Ausschlussfrist) festzusetzen und anzugeben, welche Angaben die Bewerbungen enthalten müssen.

Die Teilnahme steht allen Gewerbetreibenden, die den in Nr. 3 und 4 vorgegebenen Grundsätzen entsprechen, in gleicher Weise offen. Die Vergabe erfolgt in einem Auswahlverfahren, getrennt nach den unter Nr. 3 erläuterten Warengruppen, unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität des Geschäftes und der Ware. Um dem gewünschten gemischten Warenangebot und den zur Verfügung stehenden Plätzen Rechnung zu tragen, können innerhalb der Angebotsgruppen Untergruppen mit vergleichbaren Waren (z. B. Schafwollprodukte, Christbaumschmuck o. ä.) gebildet werden.

6. Zuständigkeit für die Vergabe von Standplätze

Über die Zulassung und Platzverteilung entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf.

7. Bewerbung

Das Interesse zur Teilnahme am Weidener Christkindlmarkt muss schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Bewerber nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn die folgenden Antragsunterlagen vollständig und termingerecht bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (es gilt der Post- oder Eingangsstempel) bei der Stadt Weiden i.d.OPf. -Amt für öffentliche Ordnung- in Papierform DIN A 4 vorliegen:

- Schriftlicher Antrag mit ladungsfähiger Anschrift, Webseite (falls vorhanden), E-Mail Adresse, Festnetz und/oder Mobiltelefonnummer
- Detaillierte Auflistung sämtlicher Waren, die zum Verkauf beantragt werden
- Bilder eines bewertbaren Standaufbaus mit Warenpräsentation bzw. Bilder eines aussagefähigen Gestaltungsvorschlags eines Standes des Bewerbers
- Genaue Angaben zu Standmaßen sowie Angaben zu Anschlüssen, Brennstellen, Mobiliar, Kühlung und Beheizung

8. Ausschluss von Bewerbern

Von der Vergabe können ausgeschlossen werden:

- a. Verspätet eingegangene Bewerbungen,
- b. Unvollständige Bewerbungen,
- c. Bewerbungen für Geschäfte, die die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllen, insbesondere, wenn Sicherheitsmängel vorliegen,
- d. Bewerbungen für Geschäfte, die nicht im Eigentum der Bewerber stehen oder dieser kein gesichertes Nutzungsrecht hat,
- e. Bewerbungen, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen, z.B. bei Veränderungen nach Bewerbungsschluss,
- f. Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragspflichten, Anordnungen des Veranstalters oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
- g. Bewerber, die Ihrer Zahlungsverpflichtungen bei vergangenen Veranstaltungen nicht nachgekommen sind, und
- h. Bewerber, die sich in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen haben.

9. Grundsätze für die Bewerberauswahl

Die Vergabe der Plätze erfolgt zunächst nach dem in Ziffer 3 dieser Richtlinien vorgegebenen Konzept.

Falls für eine Geschäftsart lt. Konzept nicht genügend geeignete Bewerbungen eingehen, können im ausgewogenen Verhältnis die Richtzahlen der anderen Geschäftsarten erhöht werden.

Gehen innerhalb der Geschäftsarten mehr geeignete Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen (sog. Unterkapazität), so orientiert sich die Auswahl der Bewerber an den Auswahlkriterien unter Ziffer 10 und 11.

Die Vergabe erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen.

Es soll ein attraktives, ausgewogenes Verhältnis von Vertrautem und Neuem erreicht werden.

Ein Anspruch auf Zulassung zum Fest oder einen bestimmten Platz besteht nicht.

Platzgeldangebote bleiben unberücksichtigt.

10. Auswahlvorgaben

- Das Angebot beim Warenverkauf soll möglichst vielfältig und individuell sein. Bevorzugt werden Waren, die im übrigen Verkaufsleben seltener vorkommen und daher etwas Besonderes darstellen (z.B. Klöppelware, Produkte aus Schafsmilch, Konditorware, Glasbläserarbeiten usw.).
- Das Imbissangebot hat sich an traditionellen, für den Christkindlmarkt typischen Produkten zu orientieren (z.B. Bratwürste, Currywurst, Fleischgerichte sowie in Bayern verbreiteten Spezialitäten wie Dampfnudeln, regionaltypischen Wurstsorten, Fischprodukten u. ä.).
- Die Kombination zwischen Imbiss und Heißgetränken ist für die Beliebtheit des Weidener Christkindlmarktes besonders prägend. Das Getränkeangebot soll sich deshalb auf überwiegend heiße Getränke in möglichst verschiedenen Variationen beschränken. Spirituosen, Bier oder Cocktails werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

11. Auswahlkriterien

Unter Bewerbern gleicher Geschäftsart erfolgt bei Unterkapazität eine Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) Attraktivität des Bewerbers in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild des Marktstandes **max: 25 Punkte**
- Maß der Verkaufseinrichtung (max. 4 Punkte)
 - Holzbauweise (max. 3 Punkte)
 - Äußeres Erscheinungsbild (max. 2 Punkte)
 - Alter der Verkaufseinrichtung (max. 3 Punkte)
 - Dekoration (max. 4 Punkte)
 - Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten beim Betrieb (max. 4 Punkte)
- z. B. stromsparende Beleuchtung, Abfallvermeidungskonzept u. ä.
- Zusätzliches Aufstellen von beispielsweise Unterständen, Stehtischen u.ä. (max. 5 Punkte)
- b) Attraktivität des Bewerbers bezüglich des Warensortiments **max: 20 Punkte**
- Spezielles oder exklusives Weihnachtssortiment (max. 4 Punkte)
 - Vielfalt des Angebots (max. 5 Punkte)
- u. a. für Allergiker geeignete Produkte, glutenfreie / vegane Produkte
- Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung (max. 3 Punkte)
 - Eigene Herstellung oder Bearbeitung im Stand während der Marktöffnungszeiten (max. 3 Punkte)
 - Waren aus regionaler Herkunft (Umkreis von 200 km von der Stadt Weiden i.d.OPf.) / Angebot von Waren aus biologischem Anbau / Fair Trade Produkten (max. 5 Punkte)
- c) Konzeption **max: 10 Punkte**
- d) Persönliche Eigenschaften des Bewerbers **max: 10 Punkte**
- Zuverlässigkeit (max. 3 Punkte)
 - Regionale Ansässigkeit (max. 4 Punkte)
 - Neubewerber (max. 3 Punkte)

Ergibt sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Auswahlkriterien gleiche Attraktivität mehrerer Bewerber, so folgt die Entscheidung nach weiteren folgenden Zusatzkriterien:

- Zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs **max: 3 Punkte**

Besteht im Weiteren Gleichheit entscheidet das Los.

12. Rücktritt

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so ist aus dem Kreis der geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zuzulassen. Ist ein entsprechender Ersatz aus diesem Kreis nicht zu erreichen, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden. Bei der Vergabe gelten die obengenannten Grundsätze unter den Ziffern 10 und 11 entsprechend.

13. Transparenz

Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Stadt als Veranstalterin. Die Stadt leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Verfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäftes, des Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltserforschung zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Der Bewerber hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Stadt die für seine Bewerbung maßgeblichen Entscheidungsgesichtspunkte erläutert.

14. Datenschutz

Im Auswahlverfahren werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten.

Die DSGVO schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 1 Abs.2 DSGVO).

Sinn und Zweck datenschutzrechtlicher Vorschriften bestehen darin, den Einzelnen davor zu schützen, dass er bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Das aus dem Grundgesetz abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) hat eine große rechtsstaatliche Bedeutung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Weiden i.d.OPf., _____.
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Stadtrat vom 09.03.2020

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	33	33	0	16

16) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 323 „Photovoltaikanlage Dürre Wiesen“ mit 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 9 vom 06.02.2020 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Mit dem vorliegenden Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis. Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage_03 besteht Einverständnis.

Der vorliegende Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage_04) sowie die zugehörige Begründung (Anlage_05) werden beschlossen und sollen der Regierung der Oberpfalz zur Genehmigung vorgelegt werden. Anschließend ist die Änderung öffentlich bekannt zu machen. Damit wird die Änderung wirksam.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 323 „Photovoltaikanlage Dürre Wiesen“ (Anlage_01) sowie die zugehörige Begründung (Anlage_02) werden gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig. (Die Anlagen lagen den Fraktionsvorsitzenden vor).

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	33	33	0	17

17) Änderung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Herr Peter Hofmann übernimmt die Nachfolge von Herrn Helmut Fiedler als ordentliches Mitglied des Wirtschaftsbeirates.

Zum stellvertretenden Mitglied wird Herr Petr Arnican berufen.

Diese personellen Änderungen erfordern eine Anpassung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:
„Herr Helmut Fiedler“ wird ersetzt durch „Herr Peter Hofmann“ und „Herr Christian Dietl“ wird ersetzt durch „Herr Petr Arnican“.

Beschluss:

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:
„Herr Helmut Fiedler“ wird ersetzt durch „Herr Peter Hofmann“ und „Herr Christian Dietl“ wird ersetzt durch „Herr Petr Arnican“.

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	--	--	18

18) Dringlichkeitsantrag der Bürgerliste vom 03.03.2020

Über 40% der Bürger Weidens sind über 60 Jahre alt oder alleinstehend. Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Wochen eine Reihe von Bürgern aufgrund einer gering symptomatischen Coronavirus Infektion in angeordneter häuslicher Quarantäne leben müssen. Für diese Bürger kann es, sofern es keinen nichtinfizierten Angehörigen gibt, problematisch werden, regelmäßig mit Nahrungsmitteln oder den Dingen des täglichen Lebens versorgt zu werden. Problematisch ist hier ausdrücklich die Lieferung an sich und nicht der Erwerb selbst zu sehen. Die Bürgerliste bittet um:

- 1) Installation einer Task Force, zusammengesetzt aus Mitarbeitern des Gesundheitsamts und Ordnungsamt (= Ansprechpartner für alle Fragen in und um das Thema Coronavirus).
- 2) Einrichtung eines kostenlosen Lieferdienstes für Bürger, die aufgrund einer Coronavirus Infektion in häuslicher Quarantäne leben müssen. Wir bitten die Stadt daher eine Anlaufstelle für einen Lieferdienst einzurichten, der telefonisch und online erreichbar ist. Ein privater Anbieter könnte ebenfalls durch die Stadt beauftragt werden.

Es handelt sich hier um eine hoffentlich zeitlich eng begrenzte Notfallmaßnahme, für die es keine Gegenfinanzierung gibt, die zum Schutz der Bevölkerung aber zwingend geboten ist.

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Stadtratsfraktion Bürgerliste Weiden e.V. stellt mit Schreiben vom 03.03.2020 einen Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 09.03.2020 bzgl. Task Force und kostenlosem Lieferdienst für Bürger mit Covid-19 (Corona) Infektion.

Die Bürgerliste beantragt:

- 1) Installation einer Task Force, zusammengesetzt aus Mitarbeitern des Gesundheitsamts und Ordnungsamts (= Ansprechpartner für alle Fragen in und um das Thema Coronavirus)
- 2) Einrichtung eines kostenlosen Lieferdienstes für Bürger, die aufgrund einer Coronavirus Infektion in häuslicher Quarantäne leben müssen. Wir bitten die Stadt daher eine Anlaufstelle für einen Lieferdienst einzurichten, der telefonisch und online erreichbar ist. Ein privater Anbieter könnte ebenfalls durch die Stadt beauftragt werden.

Die Verwaltung kann hierzu wie folgt berichten:

- 1) Es wurde bereits eine Abstimmungsgruppe unter Leitung des Gesundheitsamtes eingerichtet, der neben Vertretern der Stadt Weiden i.d.OPf. auch Vertreter des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab, des ZRF Nordoberpfalz und der ILS Nordoberpfalz, des Klinikums sowie auch des BRK Kreisverbandes und der Feuerwehr Weiden i.d.OPf. angehören.

Diese Abstimmungsgruppe steuert alle Maßnahmen und trifft sich regelmäßig zu Lagebesprechungen.

Da es sich bei Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) um eine anzeigepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz handelt, ist in erster Linie das Gesundheitsamt für Auskünfte in diesem Zusammenhang verantwortlich.

- 2) Die Bewältigung pandemischer Krisenlagen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur im Zusammenwirken der Gesamtbevölkerung lösbar ist. Für die Sicherstellung der Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, ist vorrangig und in erster Linie deren soziales Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte) verantwortlich. Es existieren umfangreiche Möglichkeiten, Lebensmittel telefonisch oder online zu bestellen und liefern zu lassen.

In Einzelfällen, in denen weder in Eigeninitiative noch durch das soziale Umfeld eine Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs sichergestellt werden kann, kann für das Stadtgebiet vorerst die Feuerwehr Weiden i.d.OPf. die Lieferung von Lebensmitteln, etc. übernehmen.

Ob die Übernahme dieser Leistung notwendig ist, wird über das Gesundheitsamt, bzw. im Zuge des Erlasses der Quarantäneanordnung abgefragt und der entsprechende Meldungsweg aufgezeigt.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	--	--	19

19) Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO – Abschluss einer Zweckvereinbarung nach dem KommZG als Basis für ein dreijähriges Kooperationsprojekt der Gesundheitsregion plus Nordoberpfalz – „Durchführung einer Imagekampagne für Gesundheits- und Pflegeberufe in der Nordoberpfalz

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 24.07.2017 (Beschluss Nr. 60) die Gründung einer gemeinsamen Gesundheitsregion plus Nordoberpfalz mit den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth beschlossen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat sich verpflichtet, an der Gesundheitsregion plus Nordoberpfalz gemeinsam mit den kommunalen Partnern nach den im Konzept des bayerischen Gesundheitsministeriums dargestellten Grundsätzen teilzunehmen. Die Gesundheitsregion plus wird vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gefördert. Ziel der Gesundheitsregion plus Nordoberpfalz ist es, dass die Gebietskörperschaften Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Landkreis Tirschenreuth und die Stadt Weiden i.d.OPf. unter dem Dach der Gesundheitsregion plus Nordoberpfalz ihre Kompetenzen und Erfahrungen in der Gesundheitsversorgung mit den Schwerpunkten Versorgung und Prävention bündeln.

Die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion plus Nordoberpfalz führte im Jahr 2018 einen Strategieprozess durch, der die Arbeit der Gremien Gesundheitsforum und der Arbeitsgruppen festlegte. Die Leitung der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion plus Nordoberpfalz erfolgt durch den Leiter Prof. Dr. Steffen Hamm, die Koordinatorin ist Frau Daniela Mädler. Das Gesundheitsforum behandelt wesentliche politikrelevante Themen der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsversorgung, die Arbeitsgruppen arbeiten operativ und entwickeln Handlungsempfehlungen zu Problemstellungen. Die konstituierende Sitzung des Gesundheitsforums fand am 04. Juli 2018 statt. Im Gesundheitsforum sind für die Stadt Weiden i.d.OPf. der Oberbürgermeister, der Dezernent für Familie und Soziales und die Leitung der Stabsstelle des Oberbürgermeisters vertreten. In den Arbeitsgruppen Fachkräfte und Prävention vertreten MitarbeiterInnen des Bildungsbüros die Stadt Weiden i.d.OPf. Am regelmäßigen Austausch der Steuerungsgruppe unter Leitung von Landrat Meier nimmt Frau Ruidisch teil.

Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen betrifft neben den Pflegekräften auch Haus- und Fachärzte. Die AG Fachkräfte hat daher zur Sicherung von Fachkräften in Berufen der Gesundheitsregion die Durchführung einer Imagekampagne initiiert. Ziel der Kampagne ist die Verbesserung des Images von Gesundheitsberufen in der Nordoberpfalz, um langfristig eine bedarfsgerechte, qualitätsvolle und wohnortnahe medizinische Versorgung zu sichern. Um junge Nachwuchskräfte und ausgebildetes Fachpersonal für die Nordoberpfalz zu gewinnen und zu halten sollen SchülerInnen, BerufseinsteigerInnen, UmschülerInnen und QuereinsteigerInnen angesprochen werden, um sie über Ausbildungs- und Karrierechancen in Gesundheits- und Pflegeberufen zu informieren und Interesse zu wecken. Die Kampagne umfasst Aktionen in sozialen Netzwerken, Printmedien, Wanderausstellungen und Aktionstage mit Testimonials.

Die Kampagne wurde als dreijähriges Kooperationsprojekt durch das Regionalmanagement des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung erfolgreich beantragt.

Stadtrat vom 09.03.2020

Das Projekt „Durchführung einer Imagekampagne für Gesundheits- und Pflegeberufe in der Nordoberpfalz“ umfasst für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.07.2022 ein Gesamtbudget von brutto 230.000€. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde zum 01.10.2019 beantragt und genehmigt.

Die Mittel teilen sich wie folgt auf:

Jahr 2019: 1.000€
Jahr 2020: 55.000€
Jahr 2021: 72.000€
Jahr 2022: 102.000€

Die Förderquote der Maßnahme beträgt 90 Prozent. Den Eigenanteil von 10 Prozent müssen die Gebietskörperschaften Stadt Weiden i.d.OPf., Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und Landkreis Tirschenreuth zu gleichen Teilen aufbringen.

Für die Stadt Weiden i.d.OPf. entstehen für die Mitfinanzierung voraussichtlich Kosten in Höhe von 7.666,67€, die sich wie folgt aufteilen:

Jahr 2019: 33,33€
Jahr 2020: 1.833,33€
Jahr 2021: 2.400,00€
Jahr 2022: 3.400,00€

Die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion plus und das Regionalmanagement planen die Inhalte der Imagekampagne zusammen mit einer beauftragten Agentur und stimmen die Maßnahmen in der AG Fachkräftemangel ab.

Um diese überraschend positive Förderung zeitnah abschöpfen zu können, schloss die Stadt Weiden i.d.OPf. vertreten durch den Oberbürgermeister Kurt Seggewiß zum 01.10.2019 eine Zweckvereinbarung mit den beiden Landkreisen. Damit wurde das Projekt mit seiner Förderung rechtlich abgesichert. Damit wurden finanzielle Vorteile gesichert, um im Hinblick auf den Fachkräftemangel in Gesundheits- und Pflegeberufen zügig tätig werden zu können. Am 15.10.2019 wurde bekannt, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab dem 01.10.2019 ermöglicht wurde. Eine Bekanntgabe der Eilentscheidung wird hiermit nachgeholt.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	--	--	20

20) Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO – Abschluss einer Zweckvereinbarung nach dem KommZG als Basis für ein dreijähriges Kooperationsprojekt der Bildungsbüros Stadt Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d.Waldnaab: „Durchführung von Bildungskonferenzen

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 19.10.2017 den Beschluss (Nr. 79) gefasst, dass sich die Stadt Weiden i.d.OPf. auf das Förderprogramm „Bildung integriert“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds bewirbt. Damit konnte die Stadt Weiden i.d.OPf. Ende 2018 ein Bildungsbüro einrichten.

Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche nur gelingen kann, wenn die Bildungsinstitutionen und öffentlichen Entscheidungsträger auch auf kommunaler Ebene eng zusammenwirken und Bürger und Bürgerinnen als Mitgestaltende einbeziehen. Ein Instrument, um alle Akteure zusammen zu holen und in der Kommune neue Impulse für die lokale Bildungslandschaft anzuregen ist eine sogenannte Bildungskonferenz. Dadurch soll das Netzwerk im Bereich „Lebenslanges Lernen“ in der Region ausgebaut werden. Ideen, welche in den Bildungskonferenzen entstehen, sollen vor Ort in den betreffenden Einrichtungen umgesetzt werden. Der Austausch von Bildungsakteuren mit Vertretern der Politik, Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit wird ebenfalls angestrebt, um aktuelle oder zukünftig relevante Themenfelder in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken und die Sensibilität für Bildungsthemen in der öffentlichen Wahrnehmung zu erhöhen. Durch mehr Austausch und eine stärkere Zusammenarbeit sollen die Bildungseinrichtungen in der Region für zukünftige Herausforderungen besser gerüstet sein und so langfristig erhalten bleiben. Bildungskonferenzen bieten Impulsvorträge und Fachreferate von entsprechenden Einrichtungen und Behörden zu aktuellen Themen. Neben der Vorstellung von Good-Practice-Beispielen werden Workshops angeboten und Podiumsdiskussionen zu relevanten Themen beleuchten zum jeweiligen Thema verschiedenen Aspekte.

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und die Stadt Weiden i.d.OPf. kooperieren im Projekt „Durchführung von Bildungskonferenzen“ des Regionalmanagements im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab von 01.09.2019 bis 30.09.2022 unter Einbindung der Bildungseinrichtungen, der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab. Das Projekt beinhaltet die Durchführung von zwei Bildungskonferenzen. Die erste Konferenz wird am 25.06.2020 zum Thema MINT-Bildung im Geo-Zentrum in Windischeschenbach stattfinden.

Die Durchführung der beiden Bildungskonferenzen wurde als dreijähriges Kooperationsprojekt durch das Regionalmanagement des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung erfolgreich beantragt.

Das Projekt „Durchführung von Bildungskonferenzen“ umfasst für den Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2022 ein Gesamtbudget von brutto 47.000,00 Euro.

Die Mittel teilen sich wie folgt auf:

Jahr 2019:	0,00 Euro
Jahr 2020:	22.000,00 Euro
Jahr 2021:	22.000,00 Euro

Stadtrat vom 09.03.2020

Jahr 2022: 3.000,00 Euro

Die Förderquote der Maßnahme beträgt 90 Prozent. Den Eigenanteil von 10 Prozent müssen die Gebietskörperschaften Stadt Weiden i.d.OPf. und Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zu gleichen Teilen aufbringen.

Für die Stadt Weiden i.d.OPf. entstehen für die Mitfinanzierung voraussichtlich Kosten in Höhe von 2.350,00 Euro, die sich wie folgt aufteilen:

Jahr 2019: 0,00 Euro

Jahr 2020: 1.100,00 Euro

Jahr 2021: 1.100,00 Euro

Jahr 2022: 150,00 Euro

Die Leitung der Kooperation zur Durchführung des Projektes wird vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab übernommen. Das Bildungsmanagement Neustadt a.d.Waldnaab ist wie das Regionalmanagement disziplinarisch und organisatorisch in die Verwaltungsstrukturen des Landkreises eingegliedert.

Die Inhalte der beiden Bildungskonferenzen werden über das Bildungsmanagement des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und über das Bildungsmanagement der Stadt Weiden i.d.OPf., in Abstimmung mit dem Regionalmanagement geplant.

Um diese überraschend positive Förderung zeitnah abschöpfen zu können, schloss die Stadt Weiden i.d.OPf., vertreten durch den Oberbürgermeister Kurt Seggewiß, zum 01.10.2019 eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab. Damit wurde das Projekt mit seiner Förderung rechtlich abgesichert. Damit wurden finanzielle Vorteile gesichert, um im Hinblick auf bildungspolitische Fragestellungen aktiv werden zu können. Am 15.10.2019 wurde bekannt, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab 01.10.2019 ermöglicht wurde. Eine Bekanntgabe der Eilentscheidung wird hiermit nachgeholt.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	38	0	21

21) Dauerförderung des Kunstvereins Weiden und des Oberpfälzer Kunstvereins ab dem Haushaltsjahr 2020

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Oberbürgermeister Kurt Seggewiß und die Bürgermeister Jens Meyer und Lothar Höher beantragen, dass ab dem Haushaltsjahr 2020 der Kunstverein Weiden jährlich 12.500,00 €, der Oberpfälzer Kunstverein jährlich 7.500,00 € als festen Zuschuss erhalten.

Mit diesem Zuschuss soll die überregional wirkende Tätigkeit der beiden Vereine gewürdigt und ihre Arbeit unterstützt werden. Auch gemeinsame Projekte der beiden Vereine, wie dezentrale Ausstellungen, Projekte in und mit den Partnerstädten, Veranstaltungen mit Lesungen und Diskussionen, Vorträge u. ä. werden so erleichtert.

Die beiden Vereine sind tragende Säulen der Kultur in Weiden. Eine städtische Dauerförderung gewährleistet die Fortsetzung der verdienstvollen Tätigkeit der beiden Vereine.

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt des Bayer. Staatsministeriums des Inneren, des Sports und der Integration.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Dauerförderung des Kunstvereins Weiden und des Oberpfälzer Kunstvereins ab dem Haushaltsjahr 2020 wird im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2020 behandelt.

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Antrag auf Dauerförderung des Kunstvereins Weiden und des Oberpfälzer Kunstvereins ab dem Haushaltsjahr 2020 wird im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2020 behandelt.

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 09.03.2020
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister